

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## - gewerblich -

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle abgeschlossenen Verträge der Enjoy Yachting Group („Verkäufer“) mit Kunden („Käufer“), die überwiegend den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen zum Gegenstand haben (§§ 433, 651 BGB).
- (2) Soweit zwischen Verkäufer Käufer keine individuellen Vereinbarungen im Einzelfall getroffen worden sind (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) erfolgen die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers ausschließlich auf Grund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.  
Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Verkäufer ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung vorbehaltlos ausführt.
- (3) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (zum Beispiel Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.
- (4) Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechtes und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.

## § 2 Vertragsabschluss

- (1) Die Bestellung durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Verkäufer berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach seinem Zugang beim Verkäufer anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich, insbesondere durch Auftragsbestätigung, oder durch Auslieferung der Kaufsache an den Verkäufer erklärt werden. Die Regelung des § 130 Abs. 1 S. 2 BGB bleibt unberührt.
- (2) Ist die Lieferung einer nicht vorrätigen Ware oder einer Ware, die erst noch nach den Spezifikationen des Käufers angefertigt werden muss, vereinbart, so dass der Verkäufer eine Lieferbestätigung seines Lieferanten einholen muss, kann der Verkäufer eine Bestellung des Käufers erst dann annehmen, wenn ihm eine verbindliche Lieferbestätigung des Lieferanten vorliegt.
- (3) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten, wie Produktbeschreibungen oder Preislisten, die der Verkäufer dem Käufer – auch in elektronischer Form - überlassen hat, sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- (4) Der Käufer kann Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers auf Dritte übertragen. Ausgenommen hiervon ist die Abtretung von Mängelansprüchen des Käufers.
- (5) An den dem Käufer übergebenen Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich der Verkäufer die Eigentums- und Urheberrechte vor.
- (6) Kann der Verkäufer eine bestellte Ware oder ein Ersatzteil in der vom Käufer gewünschten Ausführung nicht liefern, so kann der Verkäufer dem Käufer eine nach Qualität und Preis gleichwertige Leistung anbieten. In diesem Fall ist der Käufer nicht zur Abnahme verpflichtet und er hat außerdem die Kosten der Rücksendung nicht zu tragen.
- (7) Mit dem Abschluss des Vertrages wird vom Verkäufer kein Beschaffungsrisiko im Sinne des § 276 BGB übernommen. Weiter übernimmt der Verkäufer keine Garantie für die Kaufsache.

### § 3 Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise des Verkäufers zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer; Verpackung und Versand werden gesondert in Rechnung gestellt. Beim Versandkauf trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentlichen Abgaben trägt der Käufer.
- (2) Soweit sich aus der Auftragsbestätigung des Verkäufers nichts anderes ergibt, ist die gesetzliche Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen und ist vom Käufer ebenfalls zu entrichten.
- (3) Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, z.B. Zahlung bei Übergabe, ist der volle Kaufpreis ohne Skontoabzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang auf dem Konto des Verkäufers maßgeblich. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens behält sich der Verkäufer vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch des Verkäufers auf den kaufmännischen Fälligkeitsszins nach § 353 HGB unberührt. Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Verbindlichkeiten anzurechnen und wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- (4) Die Entgegennahme von Schecks erfolgt zahlungshalber. Wechsel werden nur kraft einer besonderen Vereinbarung zahlungshalber unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen entgegengenommen.
- (5) Treten nicht vorhergesehene Rohstoff-, Lohn-, Energie- oder sonstige Kostenänderungen ein, durch die dem Verkäufer die Erfüllung des Vertrages nicht zumutbar wird, ist der Verkäufer unter den Voraussetzungen des § 313 BGB berechtigt, Verhandlungen über eine Preisanpassung zu verlangen und im Falle der Nichteinigung vom Vertrag zurückzutreten, falls die Erfüllung des Vertrages für den Verkäufer unzumutbar geworden ist.

- (6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Verkäufer anerkannt sind.
- (7) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar (zum Beispiel durch einen Antrag des Käufers auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch des Verkäufers auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so ist der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – ggf. nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt ( § 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen) kann der Verkäufer den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

#### § 4 Liefer- und Leistungszeit

- (1) Liefertermine oder -fristen sind schriftlich zu vereinbaren. Vereinbarte Lieferfristen begründen kein Fixgeschäft. Lieferfristen beginnen mit dem Vertragsabschluss. Werden nachträgliche Vertragsänderungen vereinbart, so verlängern sich die Lieferfristen um den gleichen Zeitraum, der zwischen dem Vertragsabschluss und der Vertragsänderung liegt, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.
- (2) Der Eintritt des Lieferverzugs des Verkäufers bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich. Sofern der Verkäufer verbindliche Lieferfristen oder Liefertermine aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird er den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist bzw. den neuen Liefertermin mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist bzw. am neuen Liefertermin aus vom Verkäufer nicht zu vertretenden Gründen verfügbar, ist der Verkäufer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird der Verkäufer unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinn zählt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch den Lieferanten des Verkäufers, wenn der Verkäufer ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat oder wenn weder den Lieferanten noch den Verkäufer ein Verschulden trifft.

- (4) Führt eine Leistungsstörung zu einem Leistungsaufschub von mehr als 4 Monaten, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Verkäufer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er den Käufer unverzüglich benachrichtigt.
- (5) Sofern der Verkäufer sich nach den gesetzlichen Voraussetzungen unter Beachtung der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen getroffenen Regelungen in Lieferverzug befindet und der Käufer gegen den Verkäufer Schadensersatzansprüche wegen Verzugs hat, hat der Käufer für jede vollendete Woche des Verzuges Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des vereinbarten Nettopreises der nicht oder verspätet gelieferten Kaufsache, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des vereinbarten Nettopreises der nicht oder verspätet gelieferten Kaufsache. Unberührt bleiben Ansprüche wegen Arglist, wegen vorsätzlicher und wegen grob fahrlässiger Vertragsverletzung sowie Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie im Falle einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (6) Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen innerhalb der vereinbarten Lieferfristen bzw. bis zum vereinbarten Liefertermin berechtigt, es sei denn, die Teillieferung bzw. -leistung ist für den Käufer nicht zumutbar.
- (7) Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen des Verkäufers setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (8) Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Verkäufers. Der Verkäufer trägt die Kosten der Übergabe. Soll der Übergabeort ein anderer Ort sein, so muss dies ausdrücklich vereinbart werden.

## § 5 Gefahrübergang und Versand

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht mit der Übergabe der Kaufsache auf den Käufer über. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht im Falle der Versendung auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende

Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat.

- (2) Stellt der Käufer beim Empfang der Kaufsache Transportschäden fest und trägt der Verkäufer das Transportrisiko, hat er dies dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt sinngemäß auch für den Verlust von Kaufsache während der Beförderung. Wurde eine Transportversicherung abgeschlossen, so ist die Versicherung unverzüglich zu benachrichtigen.

## § 6 Abnahme

- (1) Bleibt der Käufer mit der Übernahme der Kaufsache länger als 14 Tage ab Zugang der Anzeige des Verkäufers der Versand- und Übergabebereitschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig im Rückstand, so kann der Verkäufer dem Käufer schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen setzen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Käufer die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert.
- (2) Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist oder ernsthafter und endgültiger Verweigerung der Abnahme durch den Käufer ist der Verkäufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung eines Schadensersatzes nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt hiervon unberührt.
- (3) Wird der Versand oder die Übergabe der Lieferung auf Wunsch des Käufers um mehr als 14 Tage nach Zugang der Anzeige der Versand- oder Übergabebereitschaft des Verkäufers verzögert, trägt der Käufer die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung. Der Verkäufer kann die ihm durch die Lagerung entstandenen Kosten beginnend 14 Tage nach Zugang der Anzeige der Versand- und Übergabebereitschaft für jede angefangene Kalenderwoche jedoch mindestens ½ v.H. des Netto-Rechnungsbetrages der von der verzögerten Lieferung betroffenen Kaufsache n geltend machen. Dem Käufer ist der Nachweis gestattet, dass dem Verkäufer kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

## § 7 Mängelhaftung

- (1) Die Beschaffenheit der Kaufsache richtet sich nach den im Vertrag sowie in der Auftragsbestätigung festgelegten Spezifikationen. Eigene Prospektaussagen und solche von Herstellern sind nur dann maßgeblich, wenn es sich um verbindliche Leistungsbeschreibungen und nicht um unverbindliche beschreibende Merkmale handelt. Alle in dem Vertrag genannten Leistungsbeschreibungen sind keine Garantien, für die der Verkäufer nach § 444 BGB oder § 276 Abs. 1 S. 1 BGB haften würde. Konstruktions- und Formänderungen der verkauften Sache, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens der Hersteller bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Sache nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind. Die nach dem Vertrag vorausgesetzte Beschaffenheit der Kaufsache ist gewahrt, wenn aufgrund von Konstruktions- und Fertigungstoleranzen keine Funktionsbeeinträchtigungen vorliegen, wie z.B. bei Spaltmaßen, Oberflächenbeschaffenheiten und Farbveränderungen.
- (2) Wird ein Fehler an der Kaufsache dadurch verursacht, dass Betriebs- oder Wartungshinweise des Verkäufers ohne dessen Verschulden nach Gefahrübergang nicht befolgt werden, Änderungen an den Produkten nach Gefahrübergang vorgenommen werden oder Teile nach Gefahrübergang ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, kann der Käufer keine Ansprüche wegen Mangel der Kaufsache geltend machen.
- (3) Der Verkäufer tritt dem Käufer seine gegenüber dem Lieferanten bestehenden Gewährleistungsansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage und/oder Montageanleitung) ab. Zum Zwecke der Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche gegenüber dem Lieferanten ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer den Namen des Lieferanten bekannt zu geben, die zur Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Auskünfte im Sinne des § 402 BGB zu erteilen und die in seinem Besitz befindlichen Urkunden, derer es zum Beweis des Anspruchs bedarf, zu übergeben sowie mitzuteilen, wann die Kaufsache beim Verkäufer abgeliefert wurde und wann die Ansprüche gegen den Lieferanten verjähren. Im Gegenzug ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen des Käufers wegen Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage und/oder Montageanleitung) gegen den Verkäufer ausgeschlossen.

## § 8 Ersatzteile

Der Verkäufer wird für die Dauer von fünf Jahren ab Auslieferung der Kaufsache Ersatzteile für dieselbe zu den jeweils gültigen Ersatzteilpreisen liefern.

## § 9 Konstruktionsänderungen

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen; er ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

## § 10 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zur vollständigen Befriedigung seiner Ansprüche aus der Geschäftsverbindung vor. Bei Pflichtverletzungen des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung oder Insolvenzantrag, ist der Verkäufer zum Rücktritt berechtigt; der Käufer ist dann zur Herausgabe der Kaufsache verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Käufer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat sowie bezüglich bereits vollständig bezahlter Kaufsachen.
- (2) Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Sturm und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinzuweisen und den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Verkäufer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.
- (4) Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt dem Verkäufer jedoch bereits jetzt sicherungshalber alle hieraus entstehenden

Forderungen (bei Miteigentum des Käufers an der Vorbehaltsware jedoch nur anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung widerruflich ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt und diesen die Abtretung mitteilt.

- (5) Wird die unter Eigentumsvorbehalt stehende Kaufsache vom Käufer im ordnungsgemäßen Geschäftsgang mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Sachen verarbeitet, so erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Kaufsache entstehenden Erzeugnisse zu deren vollen Wert. Bleibt . Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit der Kaufsache ein Eigentumsrecht Dritter bestehen, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Kaufsachen. Für die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Kaufsache.
- (6) Wird die Kaufsache mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als die Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Verkäufer.

- (7) Der Käufer tritt dem Verkäufer auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen des Verkäufers gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück oder eingetragenen Schiff gegen einen Dritten erwachsen.
- (8) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen des Verkäufers um mehr als 10 % wird der Verkäufer auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach Wahl des Verkäufers freigeben.

## § 11 Geheimhaltung

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die dem Verkäufer im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

## §12 Haftung

- (1) Die Haftung des Verkäufers für Schäden und Aufwendungen richtet sich ergänzend zu den Regelungen unter § 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach den folgenden Vorschriften. Vorbehaltlich einer Verjährung nach den Regelungen der § 7 Abs. 10 in Verbindung mit § 7 Abs. 11 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben in allen Fällen – auch wenn dies nachfolgend nicht gesondert erwähnt wird – unberührt die gesetzlichen Vorschriften
  - nach § 445a BGB (Rückgriff des Käufers beim Verkäufer für den Fall, dass er im Verhältnis zu seinem Kunden Aufwendungen im Rahmen der Nacherfüllung nach § 439 Abs.2 und/oder Abs.3 BGB und/oder § 475 Abs.4 und/oder Abs.6 BGB tragen muss)
  - nach § 478 BGB (Sonderbestimmungen für den Unternehmerregress im Falle eines Verbrauchsgüterkaufs), sowie
  - die Verpflichtung des Verkäufers, die zum Zwecke der Nacherfüllung nach § 439 Abs. 2 BGB und/oder Abs. 3 erforderlichen Aufwendungen zu tragen, sofern es sich bei der vom Verkäufer verkauften Kaufsache um eine neu hergestellte Sache handelt, wobei ein solcher Anspruch voraussetzt, dass der Nacherfüllungsanspruch nach § 439 Abs. 1 BGB nicht nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verjährt ist.
- (2) Ein Haftung für Schäden oder Aufwendungen des Käufers – gleich aus welchem Rechtsgrund – tritt nur ein, wenn der Schaden oder die Aufwendungen

- a) durch schuldhaftes Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflicht), verursacht worden oder
- b) auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung zurückzuführen ist.
- (3) Die Haftung des Verkäufers bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten im Sinne des § 13 Abs. 2 a) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Für Verzugsschäden gilt § 4 Abs. 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für die Lieferung gebrauchter Kaufsachen gilt § 13 Abs. 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (4) Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den §13 Abs. 2 und 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens des Verkäufers entstanden sind, sowie bei einer Haftung wegen Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Kaufsache, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen.
- (5) Ausgenommen die Haftung für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens des Verkäufers entstanden sind, sowie bei einer Haftung wegen Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Kaufsache, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen, ist eine Schadensersatzpflicht aus der Lieferung gebrauchter Waren ausgeschlossen.
- (6) Die Pflicht des Käufers zur Schadensminderung nach § 254 BGB bleibt unberührt. Jegliche Vereinbarung des Käufers mit seinen Abnehmern, die die gesetzliche Haftung des Käufers zu seinem Nachteil verschärft, stellt einen Verstoß gegen diese Schadensminderungspflicht dar und führt – soweit die gesetzliche Haftung des Käufers zu seinem Nachteil verschärft wurde – zu einem Ausschluss eines Ersatzanspruchs gegen den Verkäufer.
- (7) Der Verkäufer ist wegen der Verletzung der dem Käufer obliegenden vertraglichen und/oder vorvertraglichen Pflichten ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Schadensersatzleistungen verpflichtet. Jeder Rückgriff auf konkurrierende Anspruchsgrundlagen, z.B. Verschulden bei Vertragsabschluss gemäß § 311

Abs. 3 BGB, positiver Vertragsverletzungen gemäß § 280 BGB oder wegen deliktischer Ansprüche gemäß § 823 BGB ist ausgeschlossen. Gleichmaßen ist ausgeschlossen, die Organe, Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers persönlich wegen der Verletzung der dem Verkäufer obliegenden vertraglichen Pflichten in Anspruch zu nehmen.

### § 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN Kaufrechts finden keine Anwendung.
- (2) Soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist am Geschäftssitz des Verkäufers in Langenhagen ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Der Verkäufer ist aber auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- (3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.
- (4) Zur Wahrung der Schriftform bedarf es weder einer eigenhändigen Namensunterschrift noch einer elektronischen Signatur. Mitteilungen mittels Telefax oder E-Mail genügen der Schriftform.

Gelesen, verstanden und akzeptiert

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
[Unterschrift des Händlers / Kunden Stempel eintragen]

\_\_\_\_\_  
vertreten durch Name in Klarschrift:

\_\_\_\_\_  
Position: